

74. Inwieweit ist durch § 9a Abs. 2 G.R.G. für die dort geregelten Fälle die Art der Berechnung des Streitwertes zum Zwecke der Gebührenberechnung dem § 9 Z.P.O. gegenüber abgeändert worden?

D. R.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 20. Juni 1904 in der Beschwerdefache des
Justizrates B. zur S. Sp. (Kl.) w. bayer. Eisenbahnfiskus (Bekl.).
Beschw.-Rep. VI. 164/04.

I. Oberlandesgericht Nürnberg.

Durch Beschluß des Oberlandesgerichts war der Streitwert für die Berufungsinstanz zum Zwecke der Gebührenberechnung auf 72814 *M* festgesetzt worden. Hiergegen legte der Anwalt des Beklagten in der Berufungsinstanz, Justizrat B., nach Maßgabe des § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Beschwerde ein, indem er darauf antrug, die Festsetzung auf 180486 *M* zu erhöhen. Das Rechtsmittel ist zum Teil für begründet erklärt, zum Teil zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Im übrigen konnte ... den vom Beschwerdeführer gegen den angefochtenen Beschluß erhobenen Einwendungen Beachtung nicht versagt werden. Vorerst hatte der Kläger unter 1 auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 17872 *M* rückständiger Unfallsentschädigung angetragen. Hiervon kamen freilich ... diejenigen Beträge, welche auf die Zeit nach der Klagerhebung entfielen, neben dem unter 2 Geforderten — wovon bald zu sprechen sein wird — nicht in Betracht¹; aber daß die Rückstände bis zur Klagerhebung selbständig in Ansatz zu bringen sind, hat in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes seit dem in den Entsch. desl. in Zivilf. Bd. 19 S. 416 flg. abgedruckten Beschlusse der vereinigten Zivilsenate immer festgestanden. Das Oberlandesgericht hat freilich ... die Meinung vertreten, dies möge zwar dem § 9 R.F.D. gegenüber gerechtfertigt sein, nicht aber gegenüber dem jetzt maßgebend gewordenen § 9a Abs. 2, hzw. dem § 15 O.R.G. in der Fassung vom 20. Mai 1898, insofern diese Neuerung den Zweck habe, das übermäßige Anwachsen der Gebühren bei Ansprüchen auf Entrichtung von Geldrenten in gewissen Fällen, unter anderen auch dem hier gegebenen eines Anspruches aus einem Eisenbahnunfalle, zu verhindern. Allerdings ist der Zweck des Gesetzes damit richtig bezeichnet; aber dasselbe hat sich dazu eben nur des Mittels bedient, für die Gebührenberechnung den fünffachen Jahres-

¹ Vgl. Bd. 23 dieser Sammlung S. 360 flg.

betrag an die Stelle des zwölfundeinhalbfachen zu setzen, keines anderen, und es ist insbesondere nicht abzusehen, inwiefern in betreff der hier zu entscheidenden Frage die Sachlage sich gegenüber dem früheren Rechtszustande dadurch im geringsten verändert hätte. Nun sind aber, wie das Oberlandesgericht . . . zutreffend dargelegt hat, von den geforderten 17872 *M*, soweit sie sich nicht schon mit dem dem Kläger in erster Instanz Zugespprochenen decken, 7466 $\frac{2}{3}$ *M* (7466,67 *M*) auf die Zeit vor der Klagerhebung zu rechnen, folglich, im Gegensatz zum Oberlandesgerichte, bei der Wertberechnung selbständig in Anschlag zu bringen. . . .

Auch in Ansehung des Berufungsantrages unter 2 konnte dem Oberlandesgerichte nicht zugestimmt werden. Mit Recht hat der Beschwerdeführer gerügt, daß letzteres hier den Streitwert nicht nach dem prinzipialen, sondern nur nach dem eventuellen Gesuche berechnet hat. Dieses Gesuch hatte zum Gegenstande eine Kapitalsabfindung von 89800 *M* und eine Jahresrente von 6200 *M* für die Zeit vom 28. April 1903 bis zum 30. Dezember 1924 und von 3100 *M* von da an. Hiervon war die Kapitalsabfindung dem in erster Instanz Zuerkannten gegenüber ein reines Mehr, die Jahresrente dagegen allerdings nur zum kleinsten Teile. . . . Das Oberlandesgericht hat nun aus unzureichenden Gründen die Berücksichtigung der verlangten Kapitalsabfindung bei der Wertfestsetzung abgelehnt und diese nur auf der Grundlage des eventuellen Antrages unter 2 getroffen, der nur auf Zusprechung einer (wesentlich höheren) Jahresrente gerichtet war. . . . Nun ist aber für die Wertberechnung der prinzipiale Antrag, wenn er einen höheren Wert ergibt, als der eventuelle, einfach maßgebend. Der § 9 a O.R.G., der für eine geforderte Jahresrente einen verhältnismäßig niedrigen Ansat vorschreibt, kommt demgegenüber so weit nicht in Betracht, wie nun einmal keine Jahresrente, sondern eine Kapitalsabfindung gefordert ist. Auch das würde unerheblich sein, wenn, wie das Oberlandesgericht meint, der Anspruch auf Kapitalisierung nach § 7 des Haftpflichtgesetzes „sich erst aus dem Anspruch auf die Rente selbst ableitete“; denn daß „nicht der abgeleitete, sondern der ursprüngliche Anspruch maßgebend“ sei, ist eine grundlose Annahme. Es ist zudem aber auch unverständlich, inwiefern der Anspruch auf eine Kapitalabfindung aus demjenigen auf eine Rente „abgeleitet“ sein soll; aus § 7 Absf. 1. 2 des Haftpflicht-

gesetzes in der Fassung des Art. 42 Einf.-Ges. zum B.G.B. verglichen mit § 843 Abs. 3 B.G.B. ergibt sich vielmehr nur, daß die Rente die Regel, die Kapitalabfindung die Ausnahme bildet. Demnach mußte die Summe von 89800 *M* als ein Posten für die Wertbestimmung eingesetzt werden. Dazu kommt dann noch ein Ansatz für die Differenz zwischen der neben jener Summe geforderten Jahresrente und der vom Landgericht nur zuerkannten. . . . Das Reichsgericht hält es im vorliegenden Falle für angemessen, jene Differenz zu 900 *M* anzuschlagen.

Da in Ansehung der Berufungsanträge unter 3 (814 *M*) und 4 (40000 *M*) kein Zweifel besteht, so setzt sich also der fragliche Wertbetrag, richtig berechnet, zusammen aus 7466,67 *M*, 89800 *M*, 900 *M*, 814 *M* und 40000 *M*, stellt sich mithin auf 138980,67 *M*. Insofern war demnach der Beschwerde zu entsprechen, im übrigen dieselbe zurückzuweisen.“ . . .